

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Protokoll vom 2. März 2021

Zirkulationsbeschluss

P1	Personal	2021-16
P1.10	Verbände, Personalausschüsse, Personalvertretungen Personalkommission - Schaffung - Reglement - Genehmigung	

Ausgangslage

2019 führte die Gemeindeverwaltung erstmals seit längerer Zeit eine umfassende Mitarbeiterbefragung durch. Die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Befragung war erfreulich hoch und auch die Resultate zeigten ein mehrheitlich sehr positives Bild, welches letztlich auch mit der Verleihung des Swiss Arbeitgeber Awards 2019 gewürdigt wurde.

Gleichwohl zeigten sich verschiedene Punkte mit Verbesserungspotential. Einer dieser Punkte stellt den Einbezug der Belegschaft in die Entwicklung der Personalpolitik und in allgemeine Personalbelange dar. In der Nachbereitung der Befragung durch das Kader und in verschiedenen Austauschrunden mit den Mitarbeitenden stellte sich die Schaffung einer Personalkommission, wie sie verschiedenste Gemeinden und Städte, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen bereits kennen, als zielführende Umsetzung heraus. In der Folge erarbeitete daher eine freiwillige Delegation aus der Belegschaft im Austausch mit der Kaderkonferenz die Grundlagen, insbesondere ein Reglement, für eine solche Kommission. Dabei wurde auf den Reglementen von bestehenden Personalkommissionen in Gemeinden und Städten aufgebaut.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Schaffung einer Personalkommission zugestimmt und das entsprechende Reglement genehmigt werden.

Grundzüge der Personalkommission

Die Personalkommission soll aus fünf Mitglieder bestehen, welche von den Mitarbeitenden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Die Kommission soll in folgenden Fragen ein Mitspracherecht erhalten: generelle Wahl- und Anstellungsbedingungen, Betriebs- und Arbeitsorganisation, Dauer und Regelung der Arbeitszeit, Aus- und Weiterbildung der Angestellten, Wohlbefinden und Gesundheit der Angestellten, Sicherheit der Angestellten. Das Mitspracherecht umfasst dabei das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

Reglement Personalkommission

Reglement Personalkommission

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gesetzliche Grundlage Dieses Reglement stützt sich auf Art. 49 der Personalverordnung der Gemeinde Rüti ZH vom 7.12.2009.
- Art. 2 Arbeitsethik Die Personalkommission setzt sich ein für die Förderung einer positiven Zusammenarbeit und Partnerschaft sowie des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Gemeinderat, dem Personaldienst und den Angestellten. Die Personalkommission vertritt die Interessen der Angestellten.
- Art. 3 Freie Meinungs-
äusserung Den Angestellten dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte in der Personalkommission keine Nachteile erwachsen.
- Art. 4 Gültigkeits-
bereich Dieses Reglement findet Anwendung für das gesamte Personal, welches nach der Personalverordnung der politischen Gemeinde Rüti ZH beschäftigt wird. Ausgenommen sind die Angestellten vom Zentrum Breitenhof, den Werken und der Schule.

II. Zusammensetzung und Wahl der Personalkommission

- Art. 5 Mitglieder Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Art. 6 Zusammensetzung Die Personalkommission soll aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Abteilungen zusammengesetzt sein.
- Art. 7 Vertreter/innen
beider Ge-
schlechter Eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Kommission ist anzustreben.
- Art. 8 Kontaktstelle Als Kontaktstelle zwischen Personalkommission und Gemeinderat fungiert die Leitung des Personaldienstes. Diese nimmt bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.
- Art. 9 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Art. 10 Wahlrecht Das aktive Wahlrecht steht allen Angestellten der Gemeinde Rüti mit unbefristeten Anstellungsverfügungen zu.
- Art. 11 Wahlbarkeit In die Personalkommission können alle Angestellten mit unbefristeten Anstellungsverfügungen gewählt werden. Ausgenommen sind Mitglieder des Kaders und Mitarbeitende des Personaldienstes.
- Art. 12 Lernende Bei Behandlungen von Fragen des Lehrlingswesens kann eine Vertretung der Lernenden an der Sitzung der Personalkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Reglement Personalkommission

- Art. 13 Austritt Erfüllt ein Mitglied nachträglich die Voraussetzung für eine Wahl nicht mehr, scheidet es aus der Personalkommission aus.
Eine Ersatzwahl wird grundsätzlich angeordnet, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer aus der Personalkommission austritt.
- Art. 14 maximale Amtsdauer Die maximale Amtsdauer beschränkt sich auf vier Amtsperioden.
- Art. 15 Wahlen Die Leitung des Personaldienstes ist für eine termingerechte Wahl zuständig.
- Art. 16 Wahlverfahren Die Wahl hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen
- a. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 1. Juni der Leitung des Personaldienstes einzureichen.
 - b. Dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Kandidierenden beizulegen, dass eine allfällige Wahl angenommen wird.
 - c. Wenn die Wahlvorschläge eine ausgewogene Zusammensetzung der Personalkommission im Sinne von Art. 6 und 7 ausschliessen, ordnet die Leitung des Personaldienstes eine Ergänzung der Kandidierendenliste an.
 - d. Die Wahl ist bis spätestens am 1. Juli durchzuführen.
 - e. Die Wahl erfolgt in der Regel still. Bei mehr als fünf Kandidierenden, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
 - f. Gewählt sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl.
 - g. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 17 Mitspracherecht Der Personalkommission steht in folgenden Bereichen ein Mitspracherecht zu:
- a. generelle Wahl- und Anstellungsbedingungen
 - b. Betriebs- und Arbeitsorganisation
 - c. Dauer und Regelung der Arbeitszeit
 - d. Aus- und Weiterbildung der Angestellten,
 - e. Wohlbefinden und Gesundheit der Angestellten
 - f. Sicherheit der Angestellten
- Art. 18 Ausübung Mitspracherecht Das Mitspracherecht umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.
- Art. 19 Informationsrecht Das Informationsrecht ist wie folgt definiert:
- a. Die Leitung des Personaldienstes informiert die Personalkommission frühzeitig und ausreichend über Angelegenheiten, welche die Angestellten und deren Arbeitsbereich betreffen.
 - b. Den Angestellten steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit der Personalkommission informiert zu werden. Die Information erfolgt per Mail mittels Protokoll der Personalkommissionssitzungen. Angestellte ohne Mailaccount erhalten die Protokolle von Ihren Vorgesetzten.
 - c. Die Leitung des Personaldienstes wird durch ein Exemplar des Protokolls über die Sitzungen informiert.

Reglement Personalkommission

- Art. 20 Vorschlagsrecht Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Personalkommission, Anträge, Anfragen und Anregungen zu unterbreiten.
- Art. 21 Stellungnahme Personaldienst Die Leitung des Personaldienstes hat zum eingereichten Vorschlag Stellung zu nehmen und muss die Personalkommission frühzeitig und ausreichend schriftlich informieren.
- Art. 22 Vernehmlassungsrecht Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Personalkommission auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die das gesamte Personal oder einzelne Abteilungen betreffen.
- Art. 23 Entscheide Personaldienst Die Leitung des Personaldienstes gibt der Personalkommission einen ausreichend begründeten Entscheid, dieser muss frühzeitig erfolgen.
- Art. 24 Vertretung der Angestellten Die Personalkommission nimmt die Anliegen der Angestellten entgegen und vertritt sie gegenüber der Leitung des Personaldienstes, wenn eine Weiterleitung angezeigt erscheint und sie nicht auf dem Dienstweg zu behandeln sind.

III. Geschäftsordnung

- Art. 25 Konstituierung Die Personalkommission konstituiert sich selbst. An der konstituierenden Sitzung müssen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Aus seiner Mitte werden das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktuariat und die Kassenführung für die gesamte Amtsdauer gewählt.
- Art. 26 Sitzungsleitung Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt beim Präsidium der Personalkommission, die unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen einlädt.
- Art. 27 Sitzungsrhythmus Die Personalkommission legt den Sitzungsrhythmus in eigener Kompetenz fest.
- Art. 28 Einberufung an Sitzungen Sitzungen können auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Personalkommission oder der Leitung des Personaldienstes einberufen werden.
- Art. 29 Budget Der Personalkommission steht ein Budget von jährlich CHF 3'000.00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird z.B. für Referenten, Fachexpertise, Rechtshilfe, etc. genutzt.
- Art. 30 Beschlussfähigkeit Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.
- Art. 31 Stimmabgabe Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz mit Stichentscheid.
- Art. 32 Ausstand Besteht für ein Mitglied der Personalkommission ein konkret persönlicher Interessenskonflikt an einem zur Behandlung gelangenden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten.

Reglement Personalkommission

- | | | |
|---------|--------------------------------------|---|
| Art. 33 | elektronische Ablage | Die Sitzungsprotokolle werden ergänzend zum Mailversand im Laufwerk Public thematisch abgelegt. |
| Art. 34 | Schweigepflicht | Die Mitglieder der Personalkommission haben über die Verhandlungen, sofern sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Austritt aus der Personalkommission. |
| Art. 35 | Austausch mit Leitung Personaldienst | Mindestens zweimal jährlich findet ein Austausch mit der Leitung des Personaldienstes statt. |
| Art. 36 | Arbeitszeiterfassung | Die Ausübung der Personalkommissionsaufgaben gilt als Arbeitszeit. |
| Art. 37 | Entschädigung für gemeinsames Essen | Für ein gemeinsames Essen stehen der Personalkommission pro Jahr und Mitglied maximal Fr. 100.00 pro Person zur Verfügung. Der Betrag passt sich automatisch dem Sitzungs- und Spesenreglement der Gemeinde Rüti an. |

Mit Beschluss Nr. 2021-16 vom 02.03.2021 vom Gemeinderat Rüti per 01.07.2021 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat

Erwägungen

Gemäss Art. 49 der Personalverordnung der Gemeinde Rüti steht den Angestellten der Gemeinde Rüti das Recht zu, Personalverbände zu gründen und diesen anzugehören.

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti steht dem Gemeinderat die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, sowie der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen zu. Somit steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, eine Personalkommission zu schaffen und für diese ein entsprechendes Reglement, welches ihre Organisation und Einbindung in die Verwaltung sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen festlegt, zu erlassen.

Zirkulationsbeschluss vom 2. März 2021

1. Per 1. Juli 2021 wird eine Personalkommission geschaffen.
2. Für die neugeschaffene Personalkommission wird ein Reglement gemäss Erläuterungen erlassen.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird mit Durchführung der Wahlen für die Personalkommission beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeschreiber
 - Personaldienst zur zweckdienlichen Information der Mitarbeitenden
 - Gemeinderatskanzlei
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Personalkommission - Schaffung - Reglement - Genehmigung“
 - Archiv

Versand: 11. März 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber